

# Verfahrensdokumentation: Wer schreibt, der bleibt

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Haben Sie schon eine Verfahrensdokumentation, mit der Sie die IT-Prozesse in Ihrer Praxis nachvollziehbar abbilden? Wenn nicht, sollten Sie jetzt handeln, um bei einer Betriebsprüfung gewappnet zu sein. Da heute keine Praxis ohne EDV auskommt, geht das Thema jeden an. Zum Hintergrund: Seit Ende 2014 gelten die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD). Seitdem muss jedes Unternehmen – Freiberufler inklusive – eine Verfahrensdokumentation anfertigen, die die relevanten IT-Prozesse abbildet.

## Lästiges Übel oder Chance auf Prozessoptimierung?

Die Verfahrensdokumentation ist ein Teilbereich der GoBD, der die drei Bereiche Aufbewahrungspflichten für elektronische Unterlagen, Führung elektronischer Bücher und Verantwortlichkeiten für die genannten Bereiche umfasst. Sinn und Zweck der Verfahrensdokumentation besteht darin, dass „ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit eine Prüfung vornehmen kann“, und zwar auch in Bezug auf die eingesetzte Software von der Praxisverwaltungssoftware bis hin zum E-Mail-Programm. Dabei geht es nicht um irgendeinen Dritten, sondern gemeint ist: Wenn der Betriebsprüfer vor der Aufgabe steht, steuerliche Sachverhalte in Ihrer Praxis zu verifizieren, soll er nicht im Nebel stochern müssen. Natürlich reißt sich kein Berufsträger um das leidige Thema Verfahrensdokumentation. Sie können das lästige Übel in Form einer gesetzlichen Verpflichtung aber durchaus auch als Chance sehen: Wenn Sie sich dieser Aufgabe stellen, ist der positive Nebeneffekt, dass Sie die internen Prozesse in Ihrer Praxis zum einen analysieren, zum anderen aber auch optimieren können.

## Inhalt ist die Nutzung der eingesetzten Software

Sie müssen auch nicht alle Praxisabläufe im Zusammenhang mit der Buchführung und Belegablage umfassend beschreiben, sondern nur die für die Betriebsprüfung relevanten Punkte in Bezug auf die Software behandeln. Wer also seine Bargeldaufzeichnungen z. B. handschriftlich auf Papier vornimmt, der braucht auch in der Verfahrensdokumentation nichts zur Kasse zu schreiben. Das Bundesfinanzministerium verlangt „nur“, dass aus der Verfahrensdokumentation ersichtlich ist, wie die elektronischen Informationen in Ihrer Praxis erfasst, verarbeitet und aufbewahrt werden.

**Achtung:** Weil auch „historische Verfahrensinhalte“ beschrieben werden müssen, kann die Arbeit an einer Verfahrensdokumentation bisweilen zur Reise in die Vergangenheit werden. Einfaches Beispiel ist die Anschaffung einer neuen Praxissoftware: Alles, was mit dem alten System zusammenhängt, sollten Sie auf keinen Fall entsorgen! Schlimmstenfalls müssen Sie sogar die letzten zehn Jahre (gesetzlich vorgeschriebener Aufbewahrungszeitraum beispielsweise für Buchungsbelege und Buchführungsprogramme) aufarbeiten.

Haben Sie bestimmte Prozesse auf Dritte ausgelagert, heißt das nicht, dass Sie damit aus Ihrer Dokumentationspflicht entlassen sind. Diese Aufgabe verlagert sich dann nur: Sie müssen dafür sorgen, dass Ihr Dienstleister die Verfahrensschritte dokumentiert, die Sie ausgelagert haben. Natürlich muss Ihre Dokumentation auch dieses „Outsourcing“ erkennen lassen und beschreiben.

## Vertrauen ist gut, ...

Laut GoBD beschreibt die Verfahrensdokumentation den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, also einen „Soll-Zustand“. Um dessen Umsetzung und Aufrechterhaltung zu gewährleisten, muss die Beschreibung dieses Zustands aber noch um ein Überprüfungsverfahren ergänzt werden. Hier kommt das interne Kontrollsystem ins Spiel, das seinerseits Bestandteil der Verfahrensdokumentation ist.

Die Formulierung der GoBD ist dabei nicht immer hilfreich, denn die einschlägigen Beschreibungen von offizieller Seite müssen notwendigerweise so abstrakt sein, dass sie grundsätzlich für ein börsennotiertes Unternehmen genauso passen wie für den Kiosk um die Ecke. Für die Zahnarztpraxis dürften vor allem folgende Fragen von Bedeutung sein:

- Welche Programme/Module in welcher Version sind im Einsatz?
- Liegen Betriebsanleitungen/Onlinehilfen/FAQ etc. vor?
- Wer ist in der Praxis für die Bedienung/Dateneingabe verantwortlich?
- In welchem Umfang bestehen Zugriffsbeschränkungen (z. B. Code, Fingerprint)?
- In welcher Form und durch wen ist eine Einweisung in die Systemnutzung erfolgt?
- Wie werden Update-Informationen in der Systemnutzung umgesetzt?
- Wie und durch wen erfolgt eine Ergebniskontrolle (Plausibilisierung der Richtigkeit von Eingaben)?

## Software kaufen ...

Wie Sie die Verfahrensdokumentation erstellen, ist Ihre Sache, denn die Finanzverwaltung weigert sich bisher, konkrete inhaltliche Vorgaben zu machen oder ein Muster herauszugeben. Längst haben auch Softwareanbieter die GoBD-Anforderungen als neue Marktchance identifiziert und kostenpflichtige – zum Teil cloudbasierte oder modulare – Angebote entwickelt. Hier stellt sich die Frage, ob Sie in teure Softwareprodukte investieren sollten. Fest steht, dass die am Markt erhältlichen Produkte häufig überdimensioniert sein werden und branchenspezifische Besonderheiten nicht ohne Weiteres berücksichtigen. So ist beispielsweise die Anschaffung eines Ein-

zelmoduls „Verfahrensdokumentation“, das tatsächlich so angeboten wird, nicht empfehlenswert, wenn es keine Schnittstelle zum Rechnungswesen gibt. Entscheiden Sie sich für die Anschaffung eines ganzen Pakets, kann es dagegen sein, dass Sie gar kein so weitverzweigtes Produkt brauchen, um die Prozesse in Ihrer Praxis abzubilden.

## ... oder Beraterstandard nutzen?

Auf den goldenen Mittelweg kann Sie wahrscheinlich Ihr steuerlicher Berater führen, den Sie beim Thema Verfahrensdokumentation ohnehin auf jeden Fall ins Boot holen sollten. Steuerberater wissen, worauf es ankommt, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sie haben sich mangels offizieller Vorgaben im Zweifel sogar schon die Mühe gemacht, selbst eine Musterdokumentation für Zahnärzte zu entwickeln. So gibt es z. B. eine Gruppe von auf Zahnärzte und Ärzte spezialisierten Beratern, die sich zum „Facharbeitskreis Verfahrensdokumentation Ärzte und Zahnärzte“ zusammengeschlossen und bereits für diese Mandantengruppe eine standardisierte Verfahrensdokumentation vorgelegt haben.

## Mögliche Sanktionen

Wer sich weigert, eine Verfahrensdokumentation anzufertigen, muss mit Sanktionen rechnen. „In jedem Fall ist zu schätzen, wenn die Verfahrensdokumentation fehlt oder ungenügend ist, es sei denn, hierdurch ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt“, so *Franz Hruschka*, Leitender Regierungsdirektor beim Finanzamt München. Die Prüfer haben danach im Einzelfall zu bewerten, ob die Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung gewährleistet. Tut sie das nicht und stellt der Betriebsprüfer z. B. Buchführungsmängel in Ihrer Praxis fest, darf er schätzen. Und naturgemäß fallen solche Hinzuschätzungen zum Gewinn nicht zugunsten des Steuerzahlers aus. Können Sie dem Prüfer dagegen eine akzeptable Verfahrensdokumentation nebst internem Kontrollsystem vorlegen, erfüllen Sie zumindest eine wichtige GoBD-Anforderung.

**Johannes G. Bischoff**

Prof. Dr. rer. pol. Steuerberater, vBP

E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de)

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln  
Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)

**Sabine Jäger**

Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin  
für Unternehmensnachfolge

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Annaberger Straße 73  
09111 Chemnitz



# Eine für alle!



## QUINTESSENZ ZAHNMEDIZIN

Die Monatszeitschrift für die gesamte Zahnmedizin

Chefredaktion: Prof. Dr. Roland Frankenberger

12 Ausgaben im Jahr

€ 224,- (Ausland: € 228,-)

€ 112,- für Studenten (Ausland: € 122,-)

### Ihre Vorteile

- Starker Praxisbezug und wissenschaftliche Seriosität
- Schwerpunktausgaben mit Online-Wissenstests und der Möglichkeit, Fortbildungspunkte zu erwerben
- Kostenloser Onlinezugang mit Recherchemöglichkeiten ab 2003 unter: [qd.quintessenz.de](http://qd.quintessenz.de)
- Kostenloser Zugang zur App **Quintessence Journals**:

für iPad und iPhone: für Android:

